

Änderungen zur alten Schul- und Entgeltordnung wurden **rot** markiert!



Musikschule

Schulordnung und Entgeltordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Präambel
- § 2 Unterrichtsangebot
- § 3 Ensemble- und Ergänzungsfächer
- § 4 Übertritte
- § 5 Auftritte und Wettbewerbe
- § 6 Schuljahr und Unterrichtsdauer
- § 7 Anmeldung und Abmeldung
- § 8 Verweildauer
- § 9 Unterricht
- § 10 Leihinstrumente und Bibliothek
- § 11 Praktikumsunterricht in der Studienabteilung
- § 12 Schulgeld
- § 13 Entgeltordnung
- § 14 Inkrafttreten der Schul- und Entgeltordnung

§ 1 Präambel

- (1) Die Musikschule ist gegliedert in
Grundstufe/EMP
Unterstufe
Mittelstufe
Oberstufe
SVA (Studienvorbereitende Ausbildung)
- (2) Musikunterricht wird erteilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Für Erwachsene, die das 21. Lebensjahr erreicht haben, gelten besondere Bedingungen (s. §§ 5 (1), 8, 12 (5), 12 (7) und 13 (17 ff.)).
- (3) Der Unterricht findet im Hauptgebäude in der Binger Straße 18 sowie in den kooperierenden allgemein bildenden Schulen des Konservatoriums in Mainzer Stadtteilen statt.

§ 2 Unterrichtsangebot

- (1) Grundstufe/EMP
 - a) Elementare Musikpädagogik (Musikgarten) in Gruppen für Kinder ab 18 Monaten, in Begleitung eines Erwachsenen. Kursdauer bis zum Beginn der Musikalischen Früherziehung möglich.
 - b) Elementare Musikpädagogik (Musikal. Früherziehung und Grundausbildung) in Gruppen für 4- bis 6-jährige Kinder. Kursdauer 24 Monate.
 - c) Elementare Musikpädagogik (Elementares Musizieren) für Kinder, die die MFE abgeschlossen haben, in Gruppen für 6- bis 8-jährige Kinder. Kursdauer mindestens 12 Monate.
Ebenso für Kinder ohne musikalische Vorkenntnisse.
 - d) Elementare Musikpädagogik
Übergang zum instrumentalen / vokalen Fachunterricht für Kinder, die die MFE abgeschlossen haben. Kursdauer mindestens 12 Monate.
- (2) Unter-/Mittelstufe
 - a) Instrumentaler oder vokaler Gruppenunterricht
 - b) Instrumentaler oder vokaler Einzelunterricht
 - c) Ergänzungsfächer (in der Unterstufe freiwillig, in der Mittelstufe obligatorisch)
Grundsätzlich kann nur ein 1. instrumentales oder vokales Fach mit 45 Minuten belegt werden. Ein 2. instrumentales oder vokales Fach ist nur mit 30 Minuten Einzelunterricht oder in der Gruppe belegbar. Die Belegung weiterer instrumentaler oder vokaler Fächer bedarf der Genehmigung durch die Musikschulleitung.

Änderungen zur alten Schul- und Entgeltordnung wurden **rot** markiert!

- 3 -

- (3) Oberstufe
 - a) Instrumentaler oder vokaler Einzelunterricht
 - b) Ergänzungsfächer (obligatorisch)
 - c) Studienvorbereitung in Musiktheorie und Gehörbildung

- (4) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
Die SVA dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium und umfasst
 - a) instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht (2 Unterrichtseinheiten/Woche, bis zu 90 Minuten)
 - b) instrumentalen oder vokalen Nebenfachunterricht (1 Unterrichtseinheit/Woche, bis zu 45 Minuten)
 - c) Musiktheorie und Gehörbildung (1 Unterrichtseinheit/Woche, 60 Minuten).

Voraussetzung zur Aufnahme in die SVA ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Für die Teilnehmer der SVA gilt § 3 (3) a) und b) sowie die „Ordnung für die Studienvorbereitende Ausbildung.

- (5) Der Wechsel der Unterrichtsform kann jeweils zum 01.05. oder 01.11. des Jahres schriftlich beantragt werden. Ein Wechsel der Unterrichtsform (des Fachs, der Zeiteinheiten) kann zum 01.05. oder 01.11. des Jahres vorgenommen werden und bedarf eines schriftlichen Antrages vor dem 01.03. bzw. 01.09. sowie der Zustimmung der Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Diese Termine gelten auch für Anträge auf Lehrerwechsel.

- (6) Projekte
Zeitlich begrenzte Unterrichtsangebote auf spezielle Ziele hin (z. B. Musicalprojekt)

§ 3 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- (1) Musiktheorie und Gehörbildung in Unter-, Mittel- und Oberstufe.
Dieser Unterricht dient der allgemeinen musikalischen Ausbildung. Er stellt eine wichtige Ergänzung zum Instrumental- und Vokalunterricht dar.

- (2) Kammermusik
Sie ist ein unerlässlicher Bestandteil der instrumentalen Ausbildung. Sie wird projektweise angeboten.

Änderungen zur alten Schul- und Entgeltordnung wurden **rot** markiert!

- 4 -

- (3) Ensembles
 - a) Instrumentalschülerinnen und -schüler sind verpflichtet, nach Bedarf in einem der Orchester bzw. Ensembles des Konservatoriums mitzuwirken.
 - b) Schülerinnen und Schüler, die kein Orchesterinstrument spielen, müssen in der Mittel- und Oberstufe bei Bedarf in Kammermusikprojekten mitwirken (Klavierbegleitung, Duo, Trio usw.).
- (4) Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern ist möglich, ohne ein Instrumental- oder Vokalfach belegt zu haben (s. § 13.12).

§ 4 Übertritte

- (1) Der Übertritt von der Unter- zur Mittelstufe sowie von der Mittel- zur Oberstufe kann durch eine Übertrittsprüfung nach den Richtlinien des VdM (s. Strukturplan) erfolgen. Der Nachweis der Mittel- bzw. Oberstufenreife wird durch eine Urkunde bescheinigt.
- (2) Die Übertrittsprüfung besteht aus einem Vorspiel, einem theoretischen Teil und dem Nachweis von Ensemblespiel.

§ 5 Auftritte und Wettbewerbe

- (1) Die Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich am Klassenvorspiel oder einem öffentlichen Vorspiel (z. B. Musikschulkonzert) teilzunehmen.
- (2) Anmeldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Hauptfachlehrkraft.

§ 6 Schuljahr und Unterrichtsdauer

- (1) Die Ferienzeiten sowie die Regelung der beweglichen Ferientage und der gesetzlichen Feiertage entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen in Mainz.
- (2) Es gibt Gruppen- und Einzelunterricht in Unterrichtseinheiten von 30, 45, 60 und 90 Minuten, für die entsprechende Gebührensätze Gültigkeit haben (s. § 13).
- (3) Aus zwingend notwendigen betrieblichen Gründen, wie Prüfungswoche, Fortbildungsveranstaltungen usw. kann der Unterricht einmal im Schuljahr ausfallen.

§ 7 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Dafür ist das vorgesehene Formular zu benutzen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2)
 - a) Die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler in die Musikschule erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung (vgl. § 7 (2) e)).
 - b) Ein Wechsel des Unterrichtsfaches oder der Lehrkraft sowie die Aufnahme zusätzlichen Unterrichts bedarf einer schriftlichen Vertragsänderung.
 - c) Beim Übergang von der Grundstufe zur Unterstufe haben Schülerinnen und Schüler der Musikschule Vorrang, die
 - (in der Grundstufe) die musikalische Früherziehung und/oder einen Aufbaukurs/Kurs Elementares Musizieren abgeschlossen haben
 - als Praktikumschülerinnen/Praktikumschüler der Studienabteilung aufgenommen werden (vgl. § 11).
 - d) Direkter Eintritt in die Unter-, Mittel- oder Oberstufe ist nach Maßgabe der freien Plätze der Musikschule in der Regel nach Reihenfolge der Anmeldungen möglich.
 - e) Auf Antrag der Eltern oder volljähriger Schüler kann die Schulleitung in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler außerhalb der Reihenfolge in die Musikschule aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist ein positives Ergebnis eines Testvorspiels.
- (3) Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Musikschulleitung. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde.
- (4) An- bzw. Abmeldungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur durch die schriftliche Bestätigung des Konservatoriums rechtswirksam. Absprachen mit Lehrkräften haben keinerlei vertragliche Wirkung!
- (5) Abmeldungen sind nur jeweils zum 30.04. und 31.10. möglich. Das Kündigungsschreiben muss zwei Monate vor dem Wirksamkeitsdatum vorliegen (zum 01.03. und 01.09.). Es gilt das Eingangsdatum.
- (6) Kündigungen zu anderen Terminen sind nur ausnahmsweise und aus unabweisbaren Gründen auf schriftlichen Antrag möglich. Sie müssen zwei Monate vor dem Wirksamkeitsdatum vorliegen. Über die Annahme entscheidet der Direktor.
- (7) In der EMP gilt ein Sonderkündigungsrecht in den ersten beiden Unterrichtsmonaten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

§ 8 Verweildauer

Für Erwachsene ab 21 Jahren überschreitet die Verweildauer in der Musikschule in der Regel 5 Jahre nicht. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an Ensembles. Im Falle einer Überschreitung ist die Musikschulleitung zu einer Kündigung des Unterrichtsvertrages nach § 7 berechtigt.

§ 9 Unterricht

- (1) Die Unterrichtsstunden müssen pünktlich und regelmäßig besucht werden. Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich korrekt verhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte und der Leitung befolgen.
- (2) Kann eine Schülerin/ein Schüler eine Unterrichtsstunde nicht besuchen, so ist dies der Lehrkraft nach Möglichkeit vor der Stunde mitzuteilen. Ist diese Mitteilung nicht möglich, ist der Lehrkraft spätestens in der darauffolgenden Stunde eine Entschuldigung - bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten - vorzulegen.
Ein Anspruch auf Nachholen von versäumtem Unterricht besteht nicht.
- (3) Die Musikschulleitung kann, nach vorausgegangener erfolglos gebliebener Verwarnung, in folgenden Fällen die Kündigung des Unterrichtsvertrages zum nächsten Monatsende aussprechen:
 - a) bei Verstößen gegen die Schulordnung sowie gegen Anordnungen der PCK-Leitung oder der Lehrkraft.
 - b) bei unregelmäßigem Unterrichtsbesuch oder mangelndem Fleiß.
 - c) bei Nichtteilnahme an obligatorischen Vorspielen bzw. am Unterricht der obligatorischen Ergänzungsfächer.
 - d) bei Nichtbezahlung des Schulgeldes.
- (4) Im Falle der Erkrankung einer Lehrkraft ist das Konservatorium bemüht, eine Vertretung zu stellen. Kann keine Vertretung gefunden werden, wird der Unterricht, soweit es möglich ist, telefonisch abgesagt.
Wenn im Kalenderquartal der Unterricht von seiten des Konservatoriums mehr als 4 mal abgesagt werden muss, wird ein Monatsbeitrag zurück erstattet, muss er mehr als 8 mal abgesagt werden, werden zwei Monatsbeiträge zurück erstattet.
- (5) Lehrerwechsel sowie Wechsel der Unterrichtsdauer sind nur auf schriftlichen Antrag an die Direktion möglich.

§ 10 Lehinstrumente und Bibliothek

- (1) Die Musikschule verleiht an Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Musikinstrumente. Voraussetzung ist der Abschluss eines Leihvertrages zwischen dem Konservatorium und dem Entleiher.
Der tadellose Zustand des entliehenen Instrumentes muss von der Lehrkraft jährlich sowie am Ende der Ausleihe überprüft und schriftlich bestätigt werden.
Die Leihfrist ist in der Regel auf 2 Jahre begrenzt. Bei Ausscheiden aus dem Konservatorium sind die Instrumente unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Für die Beschädigung entliehener Instrumente ist Ersatz zu leisten. Reparaturen dürfen nur in Absprache mit dem Konservatorium ausgeführt werden.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Leihgebühr ist der Entgeltordnung zu entnehmen (§ 13.24).
- (5) Die Bibliothek des Konservatoriums kann von den PCK-Schülerinnen und -Schülern kostenlos benutzt werden, wobei pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe der entliehenen Werke vorausgesetzt werden. Die Entleihenden – bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – haften für Beschädigung und Verlust. Bei Ausscheiden aus dem Konservatorium sind alle entliehenen Bücher und Noten unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Praktikumsunterricht in der Studienabteilung

- (1) Es besteht die Möglichkeit, Instrumental- bzw. Gesangsunterricht als Praktikumsschüler/-schülerin in der Studienabteilung zu erhalten.
- (2) Der Unterricht wird von einer Studentin/einem Studenten der Fachrichtung Musikpädagogik im Unterrichtspraktikum unter der fachmethodischen Betreuung einer Dozentin/eines Dozenten der Studienabteilung durchgeführt und endet nach eineinhalb bis zwei Jahren mit dem unterrichtspraktischen Examen der betreffenden Studentin/des betreffenden Studenten.
- (3) Die Schülerin/der Schüler werden zu dem betreuenden Dozenten/der Dozentin eingeteilt.
- (4) Der Unterricht findet in den Räumen des Konservatoriums statt.
- (5) Die Aufnahme als Praktikumsschüler verpflichtet den Schüler diesen Unterricht während der Dauer des Praktikums regelmäßig zu besuchen und bei Bedarf am Methodikunterricht teilzunehmen.
- (6) Im Übrigen gelten alle anderen Regelungen der Schulordnung.

§ 12 Entgelt

- (1) Der Unterricht ist gebührenpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt ist ein Jahresentgelt und in 12 Monatsraten zu zahlen. Nach Unterrichtsaufnahme ergeht seitens des Konservatoriums eine Zahlungsaufforderung. Das Entgelt wird monatlich im Voraus von der Stadtkasse per Lastschrift eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist nach vollzogener Einteilung vorzulegen. In schriftlich begründeten Fällen kann Abweichendes vereinbart werden.
- (3) a) Entgeltermäßigungen werden gewährt bei mehreren **Kindern einer Familie, mit Hauptwohnsitz Mainz** gleichzeitig die Musikschule des Konservatoriums besuchen. Dies bezieht sich auf die jeweiligen vollen Entgeltsätze und beträgt bei
- | | | |
|--------------------|-------|-------------|
| 2 Kindern | 20 % | 15 % |
| 3 Kindern | 30 % | 25 % |
| 4 und mehr Kindern | 40 %. | 35 % |
- Das Entgelt wird auf volle Beträge aufgerundet. Die Entgeltsätze nach §§ 13.12, 13.13, 13.14, 13.15, 13.16 und 13.17 und 13.24 können nicht ermäßigt werden.
- b) Geschwistern von Schülerinnen und Schülern, für die Entgelt nach §§ 13.12, 13.13, 13.14 und 13.15 berechnet wird bzw. die ein gebührenfreies Fach belegen, wird keine Ermäßigung gewährt.
- c) Geschwistern von Entgeltermäßigten wird eine Ermäßigung nach Punkt 3 a) gewährt (vgl. § 12.4).
- (4) Es besteht für die **Mainzer** Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, zu 66 % oder 33 % vom Schulgeld befreit zu werden. Diese Entgeltermäßigungen können von den Schülerinnen/Schülern bzw. bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Kulturdezernentin unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit der Antragsteller und der Förderungswürdigkeit der Schülerin/des Schülers, die alljährlich durch einen Leistungsnachweis bescheinigt werden muss. Dazu nimmt der Direktor im Benehmen mit der Fachlehrkraft Stellung. Die Entgeltermäßigungen gelten im Falle der Genehmigung ab dem Monatsanfang der Antragstellung jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres. Bei erneuter Antragstellung können sie verlängert werden, sofern ein Antrag bis spätestens 30.11. des Vorjahres vorliegt. Für Elementare Musikpädagogik (§ 13.9, 13.10 und 13.11) kann nur eine 33 %-ige Ermäßigung gewährt werden. Für die Fächer nach den §§ 13.12, 13.13, 13.14, 13.15, 13.16, 13.17 und 13.24 kann keine Entgeltermäßigung gewährt werden.

Änderungen zur alten Schul- und Entgeltordnung wurden rot markiert!

- 9 -

- (5) Erwachsenen (nach § 1 (2)) mit Wohnsitz in Mainz kann auf Antrag Entgeltermäßigung gewährt werden, wenn es sich um Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten oder um soziale Härtefälle handelt. In genehmigten Fällen ermäßigt sich das Entgelt um 20 %. Alle anderen Ermäßigungen sind ausgeschlossen.
- (6) Schülerinnen und Schüler, der SVA werden, können bei der Gewährung von Geschwisterermäßigung nicht einbezogen werden.
- (7) Scheidet die Schülerin/der Schüler durch form- und fristgerechte Abmeldung zu dem gegebenen Kündigungstermin aus, erlischt die Entgeltspflicht. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, ist das Entgelt bis zum nächsten Kündigungstermin weiterzuzahlen.
- (8) Im Krankheits- oder Verhinderungsfällen der Schüler besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Zahlungspflicht.

Änderungen zur alten Schul- und Entgeltordnung wurden **rot** markiert!

- 10 -

§ 13 Entgeltordnung

Die monatliche Rate des Jahresentgelts beträgt:

für Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre

	Minuten	Jahresentgelt (zahlbar in 12 Raten)	Betrag monatl.
§ 13.1 Einzelunterricht	30	600,00 € 648,00€	50,00 € 54,00 €
§ 13.2 Einzelunterricht	45	900,00 € 972,00 €	75,00 € 81,00 €
§ 13.3 Partnerunterricht (zwei Schülerinnen/Schüler)	30	348,00 € 372,00 €	29,00 € 31,00 €
§ 13.4 Partnerunterricht (zwei Schülerinnen/Schüler)	45	504,00 € 540,00 €	42,00 € 45,00 €
§ 13.5 Partnerunterricht (zwei Schülerinnen/Schüler)	60	672,00 € 720,00 €	56,00 € 60,00 €
§ 13.6 Instrumentalgruppe (drei und mehr Schülerinnen/Schüler)	45	384,00€ 396,00 €	32,00 € 33,00 €
§ 13.7 Instrumentalgruppe (drei und vier Schülerinnen/Schüler)	60	504,00 € 528,00 €	42,00 € 44,00 €
§ 13.8 Instrumentalgruppe (fünf und mehr Schülerinnen/Schüler)	135	492,00 € 516,00 €	41,00 € 43,00 €
§ 13.9 Elementare Musikpädagogik, Musikgarten	30	252,00 € 276,00 €	21,00 € 23,00 €
§ 13.10 Elementare Musikpädagogik, Musikalische Früherziehung, Grundausbildung	60	324,00 € 348,00 €	27,00 € 29,00 €
§ 13.11 Elementare Musikpädagogik Aufbaukurse/Elementares Musizieren (max. 10 Schüler)	60	360,00 € 396,00 €	30,00 € 33,00 €
§ 13.12 Ergänzungsfächer nach § 3 ohne Hauptfachbelegung (Ermäßigung nach § 12.3 nicht möglich)		120,00 € 132,00 €	10,00 € 11,00 €
§ 13.13 Theoriekurs zur Vorbereitung auf ein Studium Dauer: 2 Semester (pauschal) (Ermäßigung nach § 12.3 nicht möglich)	45	92,00 € 132,00 €	

Änderungen zur alten Schul- und Entgeltordnung wurden **rot** markiert!

- 11 -

§ 13.14	Jugendchor/Juniororchester, Jazz- und Popchor, Ensembles ohne Hauptfachbelegung (Ermäßigung nach § 12.3 nicht möglich)	120,00 €	132,00 €	10,00 €	11,00 €
§ 13.15	Kinderchor, Sing- und Spielkreis ohne Hauptfachbelegung (Ermäßigung nach § 12.3 nicht möglich)	60,00 €	72,00 €	5,00 €	6,00 €
§ 13.16	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) (Ermäßigung nach §§ 12.4 und 12.6 nicht möglich)	1.800,00 €	2.100,00 €	150,00 €	175,00 €

§ 13.17 Projekte Einmalzahlung nach jeweiligem Personalaufwand zu ermitteln

für Erwachsene ab 21 Jahre

	Minuten	Jahresbetrag (zahlbar in 12 Raten)	Betrag monatl.			
§ 13.17	Einzelunterricht	30	876,00 €	1.020,00 €	73,00 €	85,00 €
§ 13.18	Einzelunterricht	45	1.308,00 €	1.440,00 €	109,00 €	120,00 €
§ 13.19	Partnerunterricht	30	516,00 €	588,00 €	43,00 €	49,00 €
§ 13.20	Partnerunterricht	45	756,00 €	864,00 €	63,00 €	72,00 €
§ 13.21	Gruppenunterricht	45	588,00 €	720,00 €	49,00 €	60,00 €
§ 13.22	Projekte im Gruppenunterricht		99,00 €	nach Aufwand berechnet		
§ 13.23	Leihinstrumente		168,00 €	192,00 €	14,00 €	16,00 €

Gebührenfrei ist:

Sinfonie-Orchester

Änderungen zur alten Schul- und Entgeltordnung wurden **rot** markiert!

- 12 -

§ 14 Inkrafttreten der Schulordnung und Entgeltordnung

Die Schul- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Frühere Schul- und Entgeltordnungen werden mit diesem Datum ungültig.